

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 310.

Dienstag den 6. November.

1849.

S a n d t a g.

Nachtrag zu dem Abgeordneten-Verzeichniß.

Erste Kammer.

57. 58. 61. Bez. Amtshauptmann v. Biedermann in Forchheim.
Lehrrichter Dehme in Leubsdorf.

Zur zweiten Kammer sind noch die Wahlen von 20 Abgeordneten rückständig: es sind nämlich
in 2 Bezirken die Wahlen noch nicht vollendet;
in 5 Bezirken haben die Gewählten — größtentheils wegen Doppelwahlen — abgelehnt;
in 13 Bezirken sind Solche gewählt, die, als suspendirt, nicht wählbar waren.

Außerdem ist ein Gewählter flüchtig und in zwei andern Bezirken muß die Wahlhandlung wegen vorgekommener Unregelmäßigkeiten theilweise wiederholt werden.

Sonach giebt es jetzt erst 52 Abgeordnete, und da 50 anwesend sein müssen, wenn die Kammer beschlußfähig zu erachten, so erklärt sich hieraus die Verzögerung des Zusammentrittes derselben.

D e r t l i c h e s.

Zu dem „offenen Briefe an die Herren Detaillisten im Colonialwaarenfache“ in der Beil. zu Nr. 296 d. Bl.

Die sehr verschiedene Beurtheilung, welche der Gegenstand des ebengedachten Briefes im Publicum findet, und die Wichtigkeit, welche ihm mehrseitig von den Betheiligten, auch in pecuniärer Hinsicht, mit Recht beigelegt wird, lassen erwarten, daß eine Erzählung des Verlaufs der Angelegenheit nicht unwillkommen sei.

Nachdem in einer Versammlung der Kramer-Innung im September 1832 das Zugeben bei dem Kleinhandel mit Colonial- und Materialwaaren mehrseitig besprochen worden war, wurde die Stiftung einer Vereinigung der betreffenden Handlungen zu Einstellung allen Zugebens bei einer Conventionalstrafe vorgeschlagen. Ein großer Theil derselben nahm den Vorschlag an und unterzeichnete. Ein Anderer lehnte den Beitritt schlechterdings ab. Ein Dritter wünschte Modificationen, von denen Jene behaupteten, sie würden den Zweck vereiteln. Nachdem sonach der Vorschlag gescheitert, so lagen die Verhandlungen darüber eine Zeit lang gänzlich. Da jedoch inmittelst die Klagen sich mehrten und der Aufwand, welchen die Zugaben in immer erhöhter Maasse verursachten, sich steigerte, kam der Gegenstand wieder in Anregung. Es trat eine Commission zusammen und legte unterm 26. October 1836 die Convention mit einer wenig erheblichen Aenderung anderweit vor. Von ihr schlossen sich nur wenige Handlungen aus. In der Ueberzeugung, daß die Maßregel, solle sie nicht Einzelne verletzen, eine allgemeine sein müsse, ging man den Stadtrath unter Ueberreichung der Urkunde, Bezugnahme auf den 18. Kramer-Artikel und Darlegung des Zustandes, seiner Hebel und seiner Folgen mit dem Gesuche an, die fragliche Convention für hiesige Stadt mit allgemeiner Wirksamkeit zum Regulative zu erheben und als solches zu promulgiren, während die Kreisdirection zu Dresden für diese Stadt bereits unterm 8. December 1835 ein ähnliches Regulativ bestätigt hatte.

Bei Gelegenheit der diesfälligen Verhandlungen sprach unterm 30. Mai 1837 die Kreisdirection zu Leipzig sich darüber also aus:

Jener Gebrauch [das Zugeben] äußert nicht nur, wie mit Recht hervorgehoben worden, ganz besonders auf das Gefinde

einen nachtheiligen Einfluß, sondern er ist auch für den Gewerbsbetrieb von bedenklichen Folgen, insofern dadurch die Verkäufer nur zu leicht verleitet werden, sich gegenseitig, um sich einen größern Absatz zu verschaffen, in der Verabreichung von Gaben an die Käufer zu überbieten und sodann den diesfälligen Verlusten durch den Verkauf schlechterer Waaren, oder durch leichteres Gewicht, als gesetzlich vorgeschrieben, oder auf sonstige unstatthafte Weise wieder beizukommen. Es ist daher die fragliche Gewohnheit offenbar als ein Mißbrauch zu betrachten, auf dessen Abstellung die vorgesezte Regierungsbehörde unbedingt dringen muß. Auch kann hiergegen der Einwand, daß dadurch die natürliche Freiheit der Verkäufer zu sehr beschränkt werden würde, so wenig Berücksichtigung finden, als dies überwiegenden Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt gegenüber in andern polizeilichen Angelegenheiten geschieht, bei denen mit jedem Verbote mehr oder weniger eine Beschränkung der natürlichen Freiheit verbunden ist.

Was endlich die Besorgniß betrifft, daß im Falle der Abschaffung des Zugebens der Materialwaaren-Detailshandel sich in Leipzig vermindern und mehr in die nahgelegenen kleineren Städte wenden möchte, so ist nicht nur sehr zu bezweifeln, daß diese Befürchtung überhaupt gegründet sei, sondern es kann auch dieselbe an sich keinen ausreichenden Grund abgeben, um jenes polizeiliche und gewerbliche Ungebührniß fortzudauern zu lassen.

Es ergeht demnach an den hiesigen Stadtrath Verordnung, den sämtlichen hiesigen Materialwaaren-Detailshändlern, abgesehen von dem diesfälligen Beschlusse der Mehrzahl derselben, die Verabreichung von Geschenken und Zugaben an die Käufer und deren Diensthöten zur Weihnachts- und anderen Zeit, bei Vermeidung einer angemessenen, von dem Stadtrathe zugleich festzusetzenden Strafe für jeden Contraventionsfall zu untersagen, und das diesfällige Verbot mit Beziehung auf gegenwärtige Verordnung zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Das Ministerium des Innern trat unterm 29. Septbr. 1837 dieser Ansicht bei und sagte:

Die fragliche Gewohnheit sei an und für sich eine, dem natürlichen Verkehrsverhältnisse zwischen Käufer und Verkäufer fremdartige Sache, und könne daher nur durch Nebenzwecke, wodurch das Anschließeln der Kunden als der zunächstliegende nicht zu verkennen sei, herbeigeführt sein und unterhalten werden. Sie gehöre daher nicht nur schon aus diesem Grunde zu den unläßigen Mitteln, deren die General-Innungs-Artikel vom Jahre 1780 Cap. III. §. 34. gedenken, sondern sie stelle sich um so mehr als unverträglich mit den Grundsätzen der Gewerbspolizei dar, wenn man die ungebührliche und sogar die Existenz des einzelnen kleinern Detailshändlers gefährdende Ausdehnung ins Auge fasse, welche die Sache (nach der Anzeige) gegenwärtig gewonnen habe, wornach es keinem Zweifel unterliegen könne, daß der einzelne Verkäufer, um seinen Erwerb der Gewohnheit nicht aufzuopfern, sondern seinem Schaden beizukommen, sich anderer Mittel bedienen müsse, welche ohne Bevortheilung der Käufer im Allgemeinen nicht in Gebrauch gesetzt werden können.

Die Abschaffung solcher Mißbräuche im täglichen und gemeinen Handelsverkehr sei unzweifelhaft Gegenstand der Gewerbspolizei, wobei weder die Berufung auf natürliche Freiheit, noch überhaupt der Widerspruch Einzelner berücksichtigt werden könne.

Das einzige, ein anscheinendes Gewicht habende Bedenken, welches sich in gegenwärtigem Falle dem Verbote der sogenannten Zugaben und der Geschenke entgegenstellen könnte, sei die geäußerte Besorgniß, daß dadurch die aus der Umgegend von Leipzig